

## Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (März 2021)

1. BVerwG zum Regel-Ausschlussgrund Eheschließung nach der Flucht - BVerwG 1 C 30.19 – 17.12.2020 (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)
2. EuGH zum Fehlen amtlicher Unterlagen - Nachweis familiärer Bindungen – C 635/17 - 13.03.2019 (Vorlageverfahren aus den Niederlanden - Einzelfall aus Eritrea)

Die vorliegende Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen beschäftigt sich mit den Auswirkungen der Rechtsprechung des BVerwG zum Regel-Ausschlussgrund Eheschließung nach der Flucht und des Urteils des EuGH vom 13.03.2019 zum Nachweis familiärer Bindungen auf die Beratungspraxis.

### 1. Bundesverwaltungsgericht zum Regel-Ausschlussgrund Eheschließung nach der Flucht - Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten - BVerwG 1 C 30.19 - Urteil vom 17.12.2020

Gem. § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG ist ein Ehegattennachzug in der Regel ausgeschlossen, wenn die Ehe nicht bereits vor der Flucht geschlossen wurde. In der Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen vom [Februar 2020](#), Seite 6 f. wurde bereits auf die Rechtsprechung der 38. Kammer<sup>1</sup> des Verwaltungsgerichts Berlin (VG Berlin) hingewiesen, wonach die Gesetzesregelung mit höherrangigem Recht in Einklang stehe und eine Ausnahme von dem Regelausschlussgrund eine Situation voraussetze, die ihren Grund unmittelbar in der allgemeinen Lage im Herkunftsland hat.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat erstmalig mit Urteil vom 17.12.2020 - [1 C 30.19](#) – Klarstellungen hinsichtlich der zu Grunde liegenden Rechtsfragen vorgenommen. Der Entscheidung lag das Urteil des VG Berlin vom 28. Juni 2019 - Az: [VG 38 K 43.19 V](#) – in folgendem Fall zu Grunde:

Die Klägerin und ihr in Deutschland lebender Ehemann mit subsidiärem Schutzstatus, syrische Staatsangehörige, verließen Syrien – noch unverheiratet - im Jahr 2012. Sie lebten zunächst in Jordanien und heirateten dort im November 2012 nach religiösem Ritus. Die förmliche Eheschließung vor einem Scharia-Gericht erfolgte im Juli 2014. Im März 2016 wurde in Jordanien das gemeinsame Kind geboren. Der Ehemann der Klägerin und Vater des gemeinsamen Kindes reiste im September 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und erhielt im November 2016 den subsidiären Schutzstatus.

Auf den Antrag auf Familiennachzug der Ehefrau und des kleinen Kindes hin, erteilte die beklagte Bundesrepublik Deutschland – vertreten durch das Auswärtige Amt – im März 2019 dem kleinen Kind ein Visum zum Nachzug zu seinem Vater. Demgegenüber wurde die Erteilung des von der Klägerin begehrten Visums zum Ehegattennachzug mit der Begründung abgelehnt, die Ehe sei nicht bereits vor der Flucht geschlossen worden. Die Ablehnung des Visums der Ehefrau wurde durch das VG Berlin bestätigt. Gegen diese Entscheidung erfolgte die Revision zum Bundesverwaltungsgericht.

Das BVerwG bestätigt, dass eine Eheschließung „nach Verlassen des Herkunftslandes“ zum Vorliegen des Regelausschlussgrundes des § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG führt, unabhängig davon, wann die Ehe während der Flucht geschlossen wurde. Auch sei der gesetzliche Regelausschlussgrund unter Berücksichtigung der nicht zu beanstandenden Erwägungen des Gesetzgebers sachlich gerechtfertigt und dem Grunde nach mit höherrangigem Recht vereinbar. Eine Korrektur unvertretbarer Ergebnisse im Einzelfall sei über eine detaillierte Prüfung einer „Ausnahme von der Regel“ möglich und notwendig.

<sup>1</sup> Nach dem Geschäftsverteilungsplan Berlin allein zuständig für Streitigkeiten nach § 36a Aufenthaltsgesetz

Bei der Prüfung einer „Ausnahme von der Regel“ seien – entgegen der Auffassung der 38. Kammer des VG Berlin - auch spezifisch ehe- und familienbezogene Gesichtspunkte zu berücksichtigen, um die Reichweite des Regelausschlussgrundes in Umfang und Maß auf ein Maß zu beschränken, welches mit höherrangigem Recht in Einklang steht. Hierzu bedürfe es einer umfassenden einzelfallbezogenen Abwägung der öffentlichen Interessen einerseits und der privaten Interessen der betroffenen Familienangehörigen andererseits.

a. **Feststellung einer Ausnahme von der Regel, dass kein Ehegattennachzug bei Eheschließung nach Verlassen des Herkunftslandes gewährt wird**

Das Gericht führt in den Rd. 33 – 36 des Urteils unterschiedliche Faktoren auf, welche sich auf die Annahme einer Ausnahme von der Regel auswirken können.

Allgemeine Faktoren zur Beurteilung einer Ausnahme von der Regel

- **Das Ausmaß der Unterbrechung des Familienlebens:** Insbesondere das Bestehen (unüberwindbarer) rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse für ein Zusammenleben der Familie/Ehegatten in ihrem Herkunftsland oder in einem aufenthaltsgebährenden Drittland.
- **Das Ausmaß der Bindungen** im Bundesgebiet, im Herkunftsstaat und/oder in einem aufnehmenden Drittstaat: insbesondere die Dauer des Aufenthalts der jeweiligen Familienangehörigen, der aufenthaltsrechtliche Status, eine etwaige wirtschaftliche, soziale, kulturelle und sprachliche Integration im Bundesgebiet können ebenfalls in die Entscheidung über eine Ausnahme von der Regel einfließen.
- **Betroffensein minderjähriger Kinder:** Das Wohl betroffener minderjähriger Kinder sei bei der Prüfung eine Ausnahme von der Regel beim Ehegattennachzug immer in den Mittelpunkt der Überlegungen zu stellen und vorrangig zu berücksichtigen. Zu den insoweit besonders zu beachtenden Umständen zählen das Alter der Kinder, ihre Situation im Aufenthaltsland und das Ausmaß, in dem sie von ihren Eltern abhängig sind. Bei der Bemessung der zumutbaren Trennungsdauer der Ehegatten komme dem Wohl eines gemeinsamen Kleinkindes besonderes Gewicht zu. Dessen Belange seien regelmäßig geeignet, die von den Ehegatten hinzunehmende Trennungszeit maßgeblich zu verkürzen.

Faktoren, welche die Annahme einer Ausnahme von der Regel erschweren können

- **Bewusste Aufgabe der Familienbande:** Hinweise auf eine eventuell unwiderrufliche, bewusste und freiwillige Entscheidung Familienangehörige im Herkunftsland oder in einem aufnehmenden Drittstaat, ohne jede Absicht auf zukünftige Familienzusammenführung zurückzulassen. **Achtung:** Erfolgte die Ausreise und Trennung aus begründeter Furcht vor Verfolgung, so ist die Trennung von der Familie den Betroffenen nicht entgegenzuhalten. Entsprechendes gelte, wenn das Verlassen des Herkunftslandes oder des aufnehmenden Gastlandes in der begründeten Befürchtung erfolgte, anderenfalls ernsthaften Schaden zu nehmen.
- Eheschließung/Familiengründung zu einer Zeit, zu der den beteiligten Personen bekannt war, dass die Aufnahme wegen des Aufenthaltsstatus des Stammberechtigten **von Beginn an unsicher** war.
- Hinweise auf eine Eheschließung ausschließlich zu dem Zweck, etwaige Nachzugsmöglichkeiten zu eröffnen.

Für die Prüfung einer Ausnahme vom Regelausschlussgrund gem. § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG sei daher zunächst die Klärung folgender Fragestellungen vorab von Bedeutung:

- Ist eine Wiederaufnahme der familiären Lebensgemeinschaft im aktuellen Aufenthaltsstaat des den Nachzug begehenden Ehegatten oder im Herkunftsland möglich und zumutbar?

- Ist Fortdauer der räumlichen Trennung zumutbar? (Dauer der Trennung)
- Sind minderjährige Kinder betroffen? (Berücksichtigung des Kindeswohls)

Abhängig von diesen Faktoren sei eine Ausnahme von der Regel umso wahrscheinlicher, als die Trennung bereits über eine längere Zeit anhalte und fortbestehen werde, wenn der Nachzug zum Ehegatten in die Bundesrepublik Deutschland nicht erfolgen könne.

#### Richtwerte für die Dauer einer zumutbaren Trennung

Ohne Hinzutreten besonderer weiterer, eine Verkürzung oder Verlängerung der Trennungszeiten bewirkender Umstände könne in folgenden Fällen regelmäßig von einer Ausnahme vom Regelausschlussgrund des § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG ausgegangen werden.

- Ausgangslage: eine (Wieder-)Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft im Aufenthaltsstaat des den Nachzug begehrenden Ehegatten ist auf absehbare Zeit **nicht möglich und/oder nicht zumutbar**
  - **Ehegatten, die nicht Eltern eines Kleinkindes sind:** länger als 4 Jahre Trennung ist nicht zumutbar.
  - **Ehegatten, die Eltern eines Kleinkindes sind:** länger als 2 Jahre Trennung ist nicht zumutbar (auf die Sorge beider Elternteile angewiesenes Kleinkind betroffen)
- Ausgangslage: (Wieder-)Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Aufenthaltsstaat des nachziehenden Ehegatten ist **möglich und zumutbar**
  - **Ehegatten, die nicht Eltern eines Kleinkindes sind:** Trennung von 5 Jahren ohne Vorliegen besonderer weiterer Umstände für den Nachzug ist zumutbar.
  - **Ehegatten, die Eltern eines Kleinkindes sind:** Nach Ablauf von 3 Jahren kann das Wohl des Kindes einen Ausnahmefall von § 36a Abs. 3 Nr. 1 für den nachziehenden Ehegatten gebieten.

#### **b. Verhältnis des § 36a AufenthG zur humanitären Aufnahme gem. § 22 AufenthG**

§ 36a AufenthG knüpfe den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten an humanitäre Erwägungen, so dass in besonderen Ausnahmefällen bei Erfüllung der Voraussetzungen gem. 36a Abs 1 S. 1 AufenthG auch eine Aufnahme aus dem Ausland aus dringenden humanitären Gründen gem. § 22 AufenthG in Betracht komme, wenn andernfalls die Familienzusammenführung z.B. wegen der gesetzlichen Beschränkung auf höchstens 1.000 Visa gem. § 36a Abs 2 S. 3 AufenthG scheitern würde.

Dringende humanitäre Gründe im Sinne des § 22 Satz 1 Alt. 2 AufenthG lägen zum einen dann vor, wenn sich der Betroffene aufgrund besonderer Umstände in einer auf seine Person bezogenen Sondersituation befindet, sich diese Sondersituation deutlich von der Lage vergleichbarer Menschen unterscheidet, die Betreffenden spezifisch auf die Hilfe der Bundesrepublik Deutschland angewiesen seien und die Umstände eine baldige Ausreise und Aufnahme unerlässlich machen würden.

Dies sei z.B. denkbar, wenn sich die Aufnahme des Familienangehörigen aufgrund eines Gebotes der Menschlichkeit aufdrängt und eine Situation vorliege, die ein Eingreifen zwingend erforderlich mache, etwa bei Bestehen einer erheblichen und unausweichlichen Gefahr für Leib und Leben des Familienangehörigen im Ausland.

Wenn besondere Umstände des Einzelfalles eine Fortdauer der räumlichen Trennung der Angehörigen der Kernfamilie des subsidiär Schutzberechtigten mit Art. 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 GG nicht länger vereinbar erscheinen ließen und das Vorliegen dringender humanitärer Gründe ein Abwarten einer womöglich negativen Kontingenzentscheidung gem. § 36 a AufenthG unter keinem Gesichtspunkt vertretbar erscheine, komme eine Aufnahme gem. § 22 AufenthG in Betracht.

### c. Kein Ausweichen des Ehegatten auf § 36 Abs. 2 AufenthG

Das BVerwG bestätigte sodann die Rechtsprechung des VG Berlin, wonach bei einer Ablehnung des Nachzugs eines Ehegatten zu subsidiär Schutzberechtigten wegen des Vorliegens des Regelausschlussgrundes gem. § 36a Abs. 3 S.21 Nr. 1 AufenthG eine anschließende Prüfung der Voraussetzungen einer besonderen Härte gem. § 36 Abs. 2 AufenthG nicht in Betracht komme, da die Regelung des Ehegattennachzug in § 36a AufenthG abschließend sei.

#### Praxishinweise:

In Beratungsfällen des Ehegattennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten, in denen die Ehe nach Verlassen des Herkunftslandes geschlossen wurde, sollten folgende Informationen möglichst detailliert zusammengestellt und dokumentiert werden:

- Handelt es sich bei den Ehegatten um Eltern minderjähriger Kinder und sind minderjährige Kinder von der Entscheidung des Nachzugs des Ehepartners betroffen: Alter der Kinder, ihre Situation im jetzigen Aufenthaltsland, Ausmaß der Abhängigkeit von beiden Elternteilen, Gesundheitszustand etc.
- Existiert ein Bezug der Ehegatten zu einem Drittland bzw. aktuellen Aufenthaltsland des nachziehenden Ehegatten: ist es möglich und zumutbar, dass die Familie die familiäre Lebensgemeinschaft im Drittland bzw. aktuellen Aufenthaltsland herstellt oder ist dies rechtlich und/oder tatsächlich ausgeschlossen und/oder unzumutbar. Kriterien können sein: legale Einreise und nicht nur vorübergehender legaler Aufenthalt im Drittland bzw. aktuellen Aufenthaltsland nicht möglich, keine Möglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts, keine wirtschaftlichen und sozialen Rechte.
- Angaben zu den Umständen der Eheschließung: z.B. seit wann war die Eheschließung geplant, vorherige Verlobung, Aufschub durch Notwendigkeit einer sofortigen Flucht, Dokumente, Fotos, Briefe etc.
- Angaben zu den Gründen und der Dauer der Trennung.
- Besondere humanitäre Umstände und Vulnerabilität: z.B. Gefahr für Leib und Leben des nachziehenden Ehegatten, Schutzlosigkeit, Krankheit, Behinderung, besondere weitere Umstände des Angewiesenseins der Ehegatten aufeinander.

Falls Sie sich unsicher sind, raten Sie den Ehegatten/ Familien spätestens bei Ablehnung des Antrags auf Nachzug des Ehegatten, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt einzuschalten.

## 2. Europäischer Gerichtshof (EuGH) zum Nachweis familiärer Bindungen - C 635/17 – Urteil vom 13.03.2019 (Vorlageverfahren aus den Niederlanden - Einzelfall aus Eritrea)

Bereits am 13. März 2019 fällte der EuGH in der Rechtssache [C 635/17](#) bezüglich einer Vorlagefrage aus den Niederlanden ein wegweisendes Urteil zum Verhältnis des Nachweises von Familienbanden durch Beibringung amtlicher Dokumente, Mitwirkungspflichten, Alternativnachweisen und Erklärungen sowie notwendiger Ermessenserwägungen bei der Entscheidung über den Familiennachzug. Das Urteil des EuGH betrifft die Auslegung der Familienzusammenführungsrichtlinie (FZF-RL), die in Deutschland nur für anerkannte Flüchtlinge und nicht für subsidiär Schutzberechtigte gilt, da Deutschland – anders als z.B. die Niederlande<sup>2</sup> – im nationalen Recht die entsprechende Anwendbarkeit nicht erklärt hat.

Art. 11 II der FZF-RL lautet: *„Kann ein Flüchtling seine familiären Bindungen nicht mit amtlichen Unterlagen belegen, so prüft der Mitgliedstaat andere Nachweise für das Bestehen dieser Bindungen; diese Nachweise werden nach dem nationalen Recht bewertet. Die Ablehnung eines Antrags darf nicht ausschließlich mit dem Fehlen von Belegen begründet werden.“*

<sup>2</sup> EuGH - In der Rechtssache [C-380/17](#) – Rdnr. 33,34: „Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Richtlinie 2003/86 dahin auszulegen ist, dass sie auf Drittstaatsangehörige, die wie die Kläger des Ausgangsverfahrens der Familie eines subsidiär Schutzberechtigten angehören, nicht anwendbar ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ist dieser jedoch für die Entscheidung über Vorabentscheidungsersuchen zuständig, in denen der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens zwar nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, aber die genannten Vorschriften durch das nationale Recht aufgrund eines darin enthaltenen Verweises auf ihren Inhalt für anwendbar erklärt worden sind.“

In der vorliegenden Entscheidung entwickelt der EuGH eine Art strukturiertes Stufenmodell für die Prüfung des Nachweises familiärer Bindungen als Voraussetzung für den Familiennachzug.

### **Ausgangssituation**

Der Entscheidung lag der Fall eines minderjährigen Kindes eritreischer Staatsangehörigkeit zu Grunde, welches sich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Sudan aufhielt. Von dort beehrte das Kind den Familiennachzug zu seiner in den Niederlanden lebenden Tante mit internationalem Schutzstatus.

Es wurde vorgetragen, die Tante sei seit dem Tod der biologischen Eltern des Kindes dessen Vormund und habe sich bis zur eigenen Flucht in die Niederlande um das Kind gekümmert. Amtliche Unterlagen zum Nachweis des Todes der biologischen Eltern des Minderjährigen konnten nicht beigebracht werden. Die Tante führte eine nicht-amtliche Erklärung der Eritrean Liberation Front (ELF) in das Verfahren ein, wonach sie für das Kind nach Versterben der leiblichen Eltern die Vormundschaft besessen und sich um das Kind gekümmert habe.

Der Antrag des Kindes auf Familienzusammenführung war durch die niederländischen Behörden mit der Begründung abgelehnt worden, dass „keine plausible Erklärung für die Unmöglichkeit, amtliche Unterlagen vorzulegen, vorgetragen worden sei, obwohl Eritrea Dokumente dieser Art [...] ausstelle.“ Die niederländischen Behörden seien deshalb zu dem Ergebnis gelangt, dass „der Antrag auf Familienzusammenführung abgelehnt werden könne, ohne dass die Durchführung einer Befragung [des Kindes oder seiner Tante] erforderlich sei, um die Wirklichkeit ihrer familiären Bindung festzustellen.“ Hiergegen wendete sich die Familie im Klageweg.

### **Die Ausführungen des EuGH**

#### **1. Grundregeln der Ausübung von Ermessen<sup>3</sup>**

Der EuGH weist zunächst darauf hin, dass den nationalen Behörden bei der Beurteilung, ob die für den Familiennachzug notwendigen familiären Beziehungen zwischen Nachziehenden und der Referenzperson ausreichend dargelegt seien, ein Ermessensspielraum zustehe, der gemäß nationalem Recht auszuüben sei. Folgende Grundregeln seien jedoch bei der Ermessensabwägung durch nationale Behörden und Gerichte zu beachten:

- Der Ermessensspielraum dürfe nicht auf eine Weise genutzt werden, die das Ziel der Richtlinie und deren praktische Wirksamkeit beeinträchtigen und ins Leere laufen lassen würde.
- Die Anträge auf Familienzusammenführung müssten immer gemessen an den Grundrechten wie z.B. der Achtung des Familienlebens und insbesondere unter Berücksichtigung des Kindeswohls beurteilt werden.
- Es habe eine Einzelfallentscheidung zu erfolgen, in deren Abwägung folgende Grundsätze einzufließen haben:
  - Der Schutz der Familie: Art und Stärke der familiären Bindung.
  - Das Wohl betroffener Kinder: Alter, Situation im Herkunftsland, Grad ihrer Abhängigkeit von den entsprechenden Familienmitgliedern.
  - Die besondere Situation von Flüchtlingen: Gründe, die sie zur Flucht gezwungen haben und daran hindern, ein normales Familienleben zu führen sowie die besondere Situation, auf Grund derer es für Flüchtlinge häufig nicht möglich oder gar gefährlich ist, amtliche Unterlagen vorzulegen oder zu besorgen oder Kontakt zu diplomatischen oder konsularischen Behörden ihres Herkunftslandes aufzunehmen.

#### **2. Erster Schritt: Die Pflichten der Referenzperson und ihrer Familienangehörigen**

Das Gericht erinnert daran, dass die antragstellende Familie in einem ersten Schritt verpflichtet sei, dem Antrag auf Familienzusammenführung Unterlagen beizufügen, anhand derer die familiären Bindungen nachgewiesen werden können (Art. 5 Abs. 2 FZR-RL). In Ermangelung grundsätzlich notwendiger amtlicher Dokumente (Art. 11 Abs. 2 FZR-RL) habe der Mitgliedsstaat auch andere –

---

<sup>3</sup> Siehe auch: Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. April 2014 – [Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie 2003/86](#) (COM [2014] 210)



nicht amtliche - Nachweise für das Bestehen der familiären Bindungen zu prüfen. Um dies zu tun, komme z.B. auch eine Befragung der Familienmitglieder in Betracht.

Im Rahmen des der Familie Möglichen habe sie von den zuständigen Behörden geforderte Nachweise vorzulegen, auf behördliche Fragen und Ersuchen zu antworten und verlangte Erklärungen und Auskünfte abzugeben.

Wenn es der Familie nicht möglich sei, amtliche Unterlagen zum Nachweis familiärer Bindungen vorzulegen, habe sie die Gründe für ihr Unvermögen darzulegen und zu erklären.

### **3. Zweiter Schritt: Die behördliche Prüfung von Unterlagen und Erklärungen**

Im zweiten Schritt hätten die nationalen Behörden die Beweiskraft und Plausibilität der beigebrachten Unterlagen sowie der abgegebenen Erklärungen und Erläuterungen unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren des Einzelfalls zu beurteilen. Zu den zu berücksichtigenden Faktoren – insbesondere zur Prüfung der Plausibilität des Unvermögens der Familie, amtliche Unterlagen zum Nachweis der familiären Bindungen vorzulegen - gehören:

- Familiäre und kulturelle Faktoren
  - Alter, Geschlecht, Bildungsgrad, Hintergrund und sozialer Status der Referenzperson und ihrer betreffenden Familienangehörigen.
  - Persönlichkeit der Referenzperson und der betreffenden Familienangehörigen, konkrete Situation, in der sie sich befinden und spezifische Schwierigkeiten, mit denen sie konfrontiert sind.
  - Spezifische kulturelle Hintergrundaspekte.
- Herkunftslandbezogene Faktoren
  - Allgemeine relevante Informationen zur Lage im Herkunftsland.
  - Besondere, objektive, zuverlässige, genaue und aktuelle Informationen zur Lage im Herkunftsland.
  - Rechtslage und konkrete Umsetzung der Rechtsvorschriften im Herkunftsland.
  - Funktionsweise des Verwaltungsapparats und bestehende Mängel auch in Bezug auf bestimmte Orte und/ oder bestimmte Personengruppen im Herkunftsland.

### **4. Ergebnis**

Lediglich der Umstand eines eklatanten Verstoßes gegen Mitwirkungspflichten oder der Nachweis, dass der Antrag betrügerischen Charakter besitzt, berechtige die zuständigen nationalen Stellen, den Antrag allein auf Grund des Fehlens amtlicher Unterlagen oder mangelnder Plausibilität der Gründe, warum solche nicht vorgelegt werden können, abzulehnen.

Der Antrag auf Familienzusammenführung durfte daher im vorliegenden Fall nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil

- a) „die Zusammenführende nicht die amtlichen Unterlagen zum Nachweis des Versterbens der biologischen Eltern des Minderjährigen vorgelegt und daher nicht die Tatsächlichkeit ihrer familiären Bindungen zu ihm belegt hat, und
- b) die Erklärung, die die Zusammenführende zum Nachweis ihres Unvermögens, diese Unterlagen beizubringen, vorgetragen hat, von den zuständigen Behörden allein aufgrund der allgemeinen zur Verfügung stehenden Informationen über die Lage im Herkunftsland für nicht plausibel befunden wurde, ohne die konkrete Situation der Zusammenführenden und des Minderjährigen sowie die besonderen Schwierigkeiten, mit denen sie ihrem Vortrag zufolge vor und nach der Flucht aus ihrem Herkunftsland konfrontiert waren, zu berücksichtigen.

### **Folgen für die Beratungstätigkeit in Deutschland**

Im deutschen Recht gilt einerseits der Grundsatz einer von Amts wegen zu erfolgenden Sachverhaltsermittlung durch die Auslandsvertretung, §§ 24, 26 I VwVfG, und andererseits die in § 82 AufenthG normierte Mitwirkungspflicht der Antragstellenden. Der Wortlaut der Vorschrift des § 82 I AufenthG begrenzt die Mitwirkungspflicht auf das den Familien mögliche und zumutbare Handeln

(„...Nachweise, die er (sie) erbringen kann...“). Die Definition dessen jedoch, was nach nationalem Recht noch für „möglich und/ oder zumutbar“ gehalten werden kann, hat sich an den Grundsätzen und Leitlinien der EuGH-Rechtsprechung zu orientieren.

Die Ausführungen des Gerichts in Bezug auf die FZF-RL gelten in Deutschland zwar unmittelbar nur für den Familiennachzug zu Flüchtlingen, sind jedoch auch als Prüfmaßstab für Familiennachzugsfälle zu subsidiär Schutzberechtigten geeignet, wenn die im Einzelfall angeführten Gründe für das Unvermögen, amtliche Dokumente beizubringen, eine Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen, sondern einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz darstellen würden.

Wichtig ist in allen Fällen, dass keine gefälschten Unterlagen beigebracht werden.

#### **Praxishinweise:**

- Weisen Sie die Ratsuchenden freundlich darauf hin, dass es bei Behörden und Gerichten zur Ablehnung der Familienzusammenführung kommt, wenn unechte/gefälschte Dokumente vorgelegt werden und auch die diesbezügliche Unkenntnis der Antragstellenden zu keinem anderen Ergebnis führt.
- Die Ratsuchenden sollten geforderte amtliche Dokumente verwenden, wenn es ihnen möglich ist, diese ohne eine eigene oder eine Gefährdung der Familie zu beantragen und zu erhalten. Den Merkblättern der zuständigen deutschen Auslandsvertretung können Sie entnehmen, um welche amtlichen Dokumente es sich jeweils handelt.
- Wenn keine amtlichen Dokumente vorgelegt werden können, sollten die Ratsuchenden alle diesbezüglichen Nachfragen der zuständigen Behörden dokumentiert beantworten. Achtung: Die Angaben werden mit vorherigen Erklärungen der Familienmitglieder, wie z.B. Angaben der Referenzperson zur Familie im Asylverfahren abgeglichen. Widersprüche können zum Nachteil der Familie ausgelegt werden. Lassen Sie sich daher z.B. das Anhörungsprotokoll zeigen, um auf eventuelle Widersprüche hinweisen zu können.
- Falls es den Ratsuchenden nicht möglich ist, die geforderten amtlichen Dokumente zu beschaffen, sollten sie nachvollziehbar, konkret und detailliert erklären, welche Schritte sie unternommen haben, um die geforderten Dokumente zu erhalten und konkret die Gründe dafür darlegen, warum ihnen dies nicht gelungen ist oder ihnen dies nicht zumutbar ist.
- Unterstützen sie die Ratsuchenden dabei, möglichst viele alternative Unterlagen zusammenzustellen: z.B. Zeugnisse, Impfbescheinigungen, Führerscheine, Fotos, Schriftwechsel, Nachweise über eventuelle finanzielle Unterstützung der Familie.
- Unterstützen Sie die Familie dabei, die oben unter Punkt 3 angeführten Angaben zusammenzustellen (familiäre und kulturelle Faktoren).
- Unterstützen Sie die Ratsuchenden dabei, Hindernisse zur Beschaffung von Dokumenten auf Grund rechtlicher Vorschriften oder Mängeln im Verwaltungshandeln in ihrem konkreten individuellen Fall im Detail nachzuvollziehen, aufzuschreiben und zu dokumentieren.

Grundsätzlich sind Familiennachzugsfälle ohne das Vorhandensein amtlicher Dokumente zum Nachweis der Familienbande (und/oder Identität) schwierig und aufwendig. Es bedarf u.a. der Kenntnis der konkreten aktuellen Situation sowie der rechtlichen und verwaltungsbehördlichen Gegebenheiten im Herkunftsland, der Kenntnis der bisherigen Aussagen der Ratsuchenden vor deutschen Behörden (Akteninhalt) und der Kenntnis der Rechtsprechung zur Frage der Unmöglichkeit und/oder Unzumutbarkeit von Dokumentenbeschaffung im Hinblick auf bestimmte, konkrete Länder (z.B. Reueerklärung für Dokumentenbeschaffung bei Behörden Eritreas). Scheuen Sie sich daher nicht, die Ratsuchenden auf eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu verweisen, wenn Sie bemerken, dass der Fall Ihre Möglichkeiten und Kapazitäten übersteigt.

Die Fachinformationen zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen des DRK-Suchdienst erscheinen unregelmäßig je nach Bedarf. Sie können auf der [DRK-Suchdienst-Webseite](#) eingesehen werden. Möchten Sie zudem in den Verteiler aufgenommen werden, schicken Sie eine E-Mail an [suchdienst@drk.de](mailto:suchdienst@drk.de).